



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. November 2015

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	421		
237 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraßen K 14 und K 40 auf dem Gebiet der Stadt Velen-Ramsdorf, Kreis Borken	421	239 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	422
238 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZRG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	422	240 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	423

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2015 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2015, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Freitag, dem 08. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

237 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraßen K 14 und K 40 auf dem Gebiet der Stadt Velen-Ramsdorf, Kreis Borken

Auf dem Gebiet der Stadt Velen-Ramsdorf haben die u.g. Abschnitte der Kreisstraßen K 14 und K 40 nach Fertigstellung des Neubaus der Kreisstraße K 55n als Umgehungsstraße ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher

**den Abschnitt 1.1 der K 14 zwischen
Netzknotten 4107014O und Netzknotten 4107069O,
Station 0,000 bis 0,991 km**

**den Abschnitt 3.2 der K 40 zwischen
Netzknotten 4107062B und Netzknotten 4107014O,
Station 0,000 bis 1,202 km**

**sowie den Abschnitt 4 der K 40 zwischen
Netzknotten 4107014O und Netzknotten 4107025C,
Station 0,000 bis 0,626 km**

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Velen-Ramsdorf ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2016** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschlie-

Bung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 12. November 2015

Bezirksregierung Münster
Az: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 421-422

238 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZRG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Ingo Guthoff

geb. am 13.04.1975 in Hamm

letzte hier bekannte Anschrift:

Peterstr. 12

59067 Hamm

kann ein Schriftstück der Luftsicherheitsbehörde der Bezirksregierung Münster vom 21.09.2015 - Az 26.02.03 Kn 1125939 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 26 - Luftsicherheit -

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 13.11.2015

Bezirksregierung Münster

Dezernat 26

- Luftsicherheit -

Im Auftrag

gez. Sandra Knörzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 422

239 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

52-500-9978373/0009.V

48147 Münster, 12. November 2015

Genehmigung für die Lagerung und Behandlung von NORM-Abfällen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, hat der Firma NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH bei der Gasanstalt 9 in 23560 Lübeck eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Antrag vom 28.03.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den Ziffern 8.8.1.2, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und

8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV für die Behandlung und Lagerung von Abfällen, die neben Quecksilber auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas entstehen (NORM-Abfälle) zu erweitern und geändert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück im Industriepark Dorsten-Marl, auf dem Grundstück in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße 33, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676, geändert und geändert betrieben werden.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzu legen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 20.11.2015 bis 04.12.2015, während der Dienststunden, zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, zum Bau recht, zum Arbeitsschutzrecht und zum Bodenschutzrecht ergangen ist.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwen dungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.

240 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0056/15/9.37

45699 Herten, den 12.11.2015

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafenebetriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Bau mann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 44, Flurstück 7), vorgelegt.

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Änderung der Feuerwehruzufahrten zum Kugeltanklager 2. Errichtet werden sollen zwei weitere Zufahrten vom Deich des Wesel-Datteln-Kanals. Da diese Maßnahme auch im Zu sammenhang mit der Lippedeichsanierung/ -verlegung steht, ist eine befristete Nutzung der vorhandenen Zu fahrten mit beantragt.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bun des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das be antragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vor schriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglich keitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 423

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster